

Laibacher Zeitung.

N^o. 238.

Mittwoch am 19. October

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. In diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetionsklämpel“ noch 10 kr. für eine jedwelmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amthlicher Theil.

Am 15. October 1853 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckeret in Wien das LXVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 196. Den Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. August 1853, betreffend die Ueberwachung der Frequentation und der Verwendung der Hörer der Facultäts-Studien an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck und Pesth.

Nr. 197. Den Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. September 1853, den Sprachunterricht an den Gymnasien in Siebenbürgen betreffend.

Nr. 198. Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Armeo-Obercommando's vom 5. October 1853, über die Aufstellung von Kirchenvätern (Epitropen) zur Evidenzhaltung und Sicherstellung des Stammvermögens der griechisch-orthodoxen Bischöfer in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschafte und dem Temeser Banate und der Militärgrenze.

Nr. 199. Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1853, wodurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen erteilt wird.

Nr. 200. Die Justizministerial-Verordnung vom 6. October 1853, zur Erläuterung der Art. 7 und 82 der Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichsgesetzblattes.

Nr. 201. Die Verordnung der Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 10. October 1853, gültig für das Königreich Ungarn, womit provisorische Bestimmungen über die Stellung der Baubehörden und über die Wirkungskreise im Baudienste festgesetzt werden.

Nr. 202. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 13. October 1853, gültig für alle Kronländer, die Hinausgabe von Spercentigen, auf der Saline Smunden versicherten Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallszeit innerhalb des für diese Anweisungen gegenwärtig festgesetzten Totalbetrages von 40 Millionen betreffend.

Wien, am 14. October 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Das türkische Kriegsmanifest.

Die „Oesterreichische Correspondenz“ schreibt wie folgt: Wir erhalten heute eine französische Uebersetzung des Manifestes der h. Pforte vom 1. Muharem 1270 (4. October). Ohne in die Würdigung der darin enthaltenen Angaben und Darstellungen, welche natürlich von einem einseitigen Standpunkte ausgehen, uns weiter einzulassen, glauben wir doch einen gedrängten Auszug dieses, für die Zeitgeschichte immerhin interessanten Documentes geben zu sollen.

Das Manifest knüpft seine Darstellung der Sachlage an die von der Pforte verlangten Modifi-

cationen der Wiener Note und an das Ansuchen der Mächte, davon abzustehen, nachdem Rußland bei der einfachen Annahme des Wiener Conferenzvorschlages beharrte. Es sei die Darlegung der Motive der h. Pforte zu diesem Schritte um so unerläßlicher, als sie sich genöthigt sehe, den Krieg zu beginnen, und dieses Mal dem Rathe der Großmächte, ihrer Allirten (?), nicht nachzufolgen, „obgleich die ottomanische Regierung niemals aufgetört habe, die wohlwollende Absicht ihrer Vorstellungen gebührend zu würdigen.“

Zu dem Benehmen der Regierung Sr. Maj. des Sultans habe vom Anfang an keine Veranlassung zu Streitigkeiten gelegen, denn sie sei vom Beginne des Streites bis jetzt mit Mäßigung und Versöhnlichkeit vorgeschritten. Habe Rußland sich in Betreff der bl. Orte zu beschweren gehabt, so hätte es sich — nach der Ansicht des türkischen Manifestes — auf diese Frage beschränken und nicht zugleich Einschüchterungsmaßregeln ergreifen sollen, wie die Abfendung der Truppen an die Gränzen und Vorbereitung maritimer Streitkräfte zu Sebastopol. Die Frage der bl. Orte sei zur Zufriedenheit aller Theile gelöst und auch in Betreff anderer, Jerusalem betreffenden Fragen die Geneigtheit der Pfortenregierung zur Ertheilung der verlangten Zusicherungen dargelegt worden. Nachdem diese Angelegenheit beseitigt gewesen, müsse es die Türkei als einen Kriegsvorwand ansehen, wenn Rußland auf der Frage der Privilegien der griechischen Kirche bestohe, welche die osmanische Regierung octroyirt habe, die sie in ihrer Ehre, ihrer Würde und souveränen Gewalt aufrecht zu erhalten sich verpflichtet fühle, in Betreff deren aber sie weder die Einmischung noch die Oberaufsicht irgend einer anderen Regierung zugeben könne. Nun habe Rußland die Moldau und Walachei mit bedeutenden Streitkräften besetzt, und wolle diese Provinzen als Pfand behalten, bis es das von ihm Verlangte erhalten. Die Pforte habe das mit Recht als eine Vertragsverletzung, folglich als einen Casus belli angesehen, und die übrigen Mächte würden es wohl ebenso beurtheilt haben. Somit, versichert das Manifest, sei Rußland der angreifende Theil.

Wie man annehmen könne, die h. Pforte, die sich stets durch treue Beachtung der Verträge ausgezeichnet, werde dieselben jetzt so sehr verletzt haben, um Rußland zu einer Vertragsüberschreitung zu berechnigen? Wo denn, dem Vertrage von Kainardschi zuwider, christliche Kirchen zerstört oder dem christlichen Cultus Hindernisse in den Weg gelegt worden seien? Die unmodificirte Wiener Note sei zwar allerdings mit der von dem Fürsten Menschikoff verlangten nicht ganz übereinstimmend, auch nicht zu läugnen, daß einige Paragraphen des Notenentwurfes der h. Pforte selbst darin aufgenommen seien, aber in ihrer Gesamtheit weiche sie doch dem Buchstaben wie dem Geiste nach nicht durchaus von der Menschikoff'schen ab. Die zuletzt von den Vertretern der Großmächte gegebenen Versicherungen in Betreff der Gefahr nachtheiliger Interpretationen des fraglichen Notenentwurfes bewiesen freilich auf's Neue die guten Absichten ihrer respectiven Regierungen für die h. Pforte und hätte somit der Regierung Sr. Majestät des Sultans zu hoher Befriedigung gereicht. Allein Angesichts des von Rußland erhobenen Streites über die kirchlichen Privilegien und dessen Verlaufs, einen klaren und deutlichen Paragraphen des

Tractates von Kainardschi als Stützpunkt dafür zu benutzen, erscheine es der h. Pforte bedenklich, in ein diplomatisches Actenstück eine Stelle aufzunehmen, in Betreff der eifrigen Sorgfalt des russischen Kaisers für die Erhaltung der kirchlichen Freiheiten und Privilegien, welche dem griechischen Cultus von den osmanischen Herrschern freiwillig eingeräumt worden seien, ehe noch Rußland als ein Kaiserreich bestand; dabei das Nichtbestehen eines Zusammenhangs zwischen diesen Privilegien und dem Vertrage von Kainardschi unerwähnt und im Dunkeln zu lassen; endlich zu Gunsten der großen Kirchengemeinschaft von Unterthanen der h. Pforte des griechischen Ritus Ausdrücke zu gebrauchen, welche auf Verträge anzuspähen scheinen könnten, die mit Frankreich und Oesterreich in Bezug auf die fränkischen und lateinischen Mönche abgeschlossen worden sind. Eine solche Nachgiebigkeit, meint das Manifest, würde Rußland gewisse dunkle und unbestimmte, ja den wirklichen Thatsachen entgegenstehende Paragraphen zur Verfügung stellen, ihm einen begründeten Vorwand zur Behauptung von kirchlichem Aufsichts- und Schutzrecht liefern, wobei es versichern werde, es liege darin nichts Verleptendes für die Souveränitätsrechte und die Unabhängigkeit der h. Pforte.

Diese Auffassung wird in dem Manifeste durch Aeußerungen russischer Beamten und Agenten zu begründen versucht, welche erklärt haben sollen, die kais. russische Regierung habe keine andere Absicht, als die, den Sachwalter in allen Fällen machen zu wollen, wo den bestehenden Privilegien zuwider gehandelt werde.

Es sei natürlich, argumentirt das türkische Manifest weiter, daß die h. Pforte, welche neben ihren Modificationen zu der Wiener Conferenznote noch beruhigende Zusicherungen verlangt habe, sich nicht zufrieden gestellt finden könne, wenn die Wiener Note unverändert bleibe. Sie habe einmal erklärt, das nicht thun zu können, wenn sie nicht dazu gezwungen werde, und sie würde bei nunmehriger Annahme, ihrer Würde gegenüber den andern Mächten, so wie in den Augen der eigenen Unterthanen einbüßen, somit einen moralischen und materiellen Selbstmord begehen. Wenngleich Rußland seine Abweisung der türkischen Modificationen als eine Ehrenfrage darstelle, so meint das Manifest doch die wahre Ursache dieser Weigerung darin suchen zu sollen, daß es Rußland nicht zusage, klare Ausdrücke an die Stelle einer unbestimmten Fassung zu setzen, welche ihm später einen Vorwand zu Einmischungen bieten könnte.

Die Gründe zu den türkischen Modificationen seien von den Vertretern der vier Mächte gewürdigt (appréciés) worden, was beweise, daß die Pforte vollkommen Recht gehabt habe, die Wiener Note nicht einfach und unverändert anzunehmen. Damit solle aber ein Entwurf, welcher die Zustimmung der Mächte erhalten habe, nicht critisiert werden. Die Bemühungen derselben seien stets — mit Wahrung der Rechte und der Unabhängigkeit der türkischen Regierung — dahin gerichtet gewesen, den Frieden zu erhalten. Die dahin zielenden Schritte waren im höchsten Grade lobenswerth, und die h. Pforte versichert, sie vermöge das niemals genügend anzuerkennen. Jede Regierung müsse aber, in Folge ihrer besonderen Kenntnisse und Localerfahrungen, die Punkte, die ihre Rechte betreffen, besser beurtheilen können, als andere, und somit beabsichtige die osmanische Re-

gierung durch diese Darstellung nur die nöthigenden Verhältnisse (la situation obligatoire) zu rechtfertigen, in welche sie sich zu ihrem Bedauern versetzt finde, während sie gewünscht hätte, fortwährend von den wohlwollenden Rathschlägen nicht abweichen zu müssen, die ihr von ihren Allirten seit dem Beginne des Zerwürfnisses gegeben worden, und die sie bis jetzt befolgte.

Nun wird eine Rechtfertigung gegen den Vorwurf versucht, die Pforte habe die dermaligen Schwierigkeiten, durch ihre Säumnis eine Ausgleichung vorzuschlagen (un arrangement), selbst herbeigeführt, wobei auf die Geschäfte der diplomatischen Verhandlungen zurückgekommen wird. Es kann diese Ausführung, als unwesentlich, hier wegsallen.

Auf die Wiener Note, heißt es dann weiter, habe die türkische Regierung in ihrer Besorgnis vor Allem, was ein Einmischungsrecht Rußlands in die kirchlichen Angelegenheiten in sich schließen könne, weiter nichts thun können, als Versicherungen zu geben, welche die Zweifel über den streitigen Gegenstand zu beseitigen geeignet erschienen haben. Um so weniger könne man erwarten, sie werde nach so vielen Vorbereitungen und Opfern Vorschläge annehmen, die zur Zeit der Anwesenheit des Fürsten Menschikoff in Constantinopel nicht annehmbar befunden wurden. Sodann heißt es am Schlusse des Manifestes wörtlich: „Da das Cabinet von St. Petersburg mit den angebotenen Versicherungen nicht befriedigt ist; da die wohlwollenden Bemühungen der hohen Mächte unfruchtbar geblieben sind; da endlich die h. Pforte den gegenwärtigen Stand der Dinge, so wie die Andauer der Occupation der moldau-walachischen Fürstenthümer, dieser integrierenden Theile ihres Reiches, nicht mehr zulassen noch zugeben kann, so wird das ottomanische Cabinet, in der festen und rühmlichen Absicht, die geheiligten Rechte der Souveränität und der Unabhängigkeit ihrer Regierung zu verteidigen, gerechte Repräsentationen gegen eine Verletzung der Verträge üben, die es als einen Casus belli betrachtet. Dasselbe notificirt somit amtlich, daß die Regierung Sr. Majestät des Sultans sich genöthigt sieht, den Krieg zu erklären, und daß sie Sr. Exc. Omer Pascha die entschiedensten Weisungen erteilt hat, den Fürsten Gortschakoff aufzufordern, die Fürstenthümer zu räumen, und die Feindseligkeiten zu beginnen, wenn — nach Ablauf von 15 Tagen, von der Ankunft seiner Depesche im russischen Hauptquartier — ihm eine verneinende Antwort zukäme.“

„Es ist wohlverstanden, daß bei einer verneinenden Antwort des Fürsten Gortschakoff die russischen Agenten die ottomanischen Staaten zu verlassen haben, und die Handelsverhältnisse der respectiven Unterthanen beider Regierungen unterbrochen werden müssen.“

„Da es aber die hohe Pforte nicht für gerecht findet, den alten Gebräuchen gemäß, auf russische Handelsschiffe Embargo zu legen, so soll denselben in einer später zu bestimmenden Frist eröffnet werden, daß sie sich in das schwarze oder mittelländische Meer zu begeben haben. Da überdies die ottomanische Regierung den Handelsverbindungen der Unterthanen der befreundeten Mächte keine Hindernisse in den Weg legen will, so wird sie während des Krieges die beiden Meerengen ihrer Handelsmarine öffnen lassen.“

U e s t e r r e i c h.

* **Wien**, 15. October. Um die bestehenden, auf fleißige Frequentation und wissenschaftlichen Fortgang der Studierenden hinielenden Vorschriften verläßliche, unparteiliche und rechtzeitige Anwendung und hierdurch wirklichen Erfolg zu verschaffen, hat sich das k. k. Unterrichtsministerium, da die bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die Facultätsstudien im Jahre 1850 nach der bisherigen Erfahrung sich nicht als ausreichend bewiesen haben, Folgendes zu verfügen befunden.

Zu Hinfankt hat das Professoren-Collegium wenigstens ein Mal in jedem Monate nach eröffnetem Studienjahre zusammenzutreten, über den Besuchleiß der Schüler die gemachten Beobachtungen auszutauschen, darüber zu berathen, und sodann zu jenen Maßregeln zu schreiten, welche das mehrerwähnte Gesetz

über die Facultäten daran knüpft. Diese Verfügung hat mit dem eben beginnenden Schuljahre in Wirksamkeit zu treten.

Die Art und Weise, in welcher die Docenten mit Rücksicht auf die Stelle der Hörer und andere specielle Verhältnisse die Frequentation zu überwachen haben, soll zwar auch fernerhin ihrem Ermessen anheim gestellt sein. Sie werden jedoch besondere Aufmerksamkeit denjenigen zu widmen haben, welche sich im ersten Jahre des Universitätsstudiums befinden, oder endlich deren Betragen bereits Ursache gegeben hat, ihren Fleiß zu bezweifeln.

Weil die bloße Frequentation ohne eifrige Verwendung und wirklichen wissenschaftlichen Fortgang nur ein sehr äußerlicher Gewinn wäre, so wird allen Lehrer-Collegien und den Docenten in Erinnerung gebracht, daß es ihre Pflicht ist, über die wissenschaftliche Verwendung ihrer Hörer sich ein Urtheil zu bilden. In sofern nun hierzu nicht nur Colloquien der Docenten mit den Studierenden, sondern auch Disputationen der Studierenden untereinander unter der Leitung des Docenten, und über von ihm gegebene Thematata, sowie schriftliche Ausarbeitungen vorzugsweise eignen, und diese Mittel bereits von mehreren Professoren mit vorzüglichem Erfolge angewendet werden, wird ihre allgemeine Einführung dringend empfohlen.

Bei den früher erwähnten allmonatlichen Conferenzen der Lehrercollegien hat auch die Angelegenheit der Disputationen und Colloquien zur Sprache zu kommen, und jeder Docent die Thematata und Hauptfragen, die er zu Disputationen oder zum Gegenstande schriftlicher Ausarbeitungen der Studierenden wählte, dem Conferenzprotocoll beizulegen.

* Aus Anlaß des entstandenen Zweifels, ob ein Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt wurde, Wechselkraft besitze, hat das Justizministerium die Artikel 7 und 82 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 dahin zu erläutern befunden: die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation vor eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Artikel 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen Diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann Statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte, oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Wien, 15. October. Se. k. k. apost. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 26. October 1852 allergnädigst zu verordnen geruht, daß zur Evidenzhaltung und Sicherstellung des Stammvermögens der griechisch-nichtunirten Bischömer an die Stelle der durch das Decret der bestandenen ungarischen Hofkanzlei vom 22. December 1794 aus dem Stande der Geistlichkeit zu bestellenden zwei Kirchenvätern (Epitropen) bei jedem griechisch-nichtunirten Bisthume zwei unentgeltlich dienende Kirchenväter aus dem Laienstande ernannt werden sollen. Im Grunde dieses allerhöchsten Befehles sind einsichtsvolle, redliche, durch ihre bürgerliche Stellung unabhängige und wo möglich im Orte des Bisthofs ansässige Männer, gleichgiltig, ob sie dem Civil- oder Militärstande angehören, von dem betreffenden Bischöfe oder dem von Sr. k. k. apost. Majestät ernannten Bisthums-Administrator, oder in Ermangelung desselben von dem bischöflichen Consistorium dem griechisch-nichtunirten Patriarchen, Metropolit von Carlowitz oder seinem Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, und hierüber von demselben das Gutachten an die politische Landesstelle zu erstatten, von welcher die Ernennung zu geschehen hat. In dem Falle, wo der Bisthumsprengel sich auch über das Gebiet der k. k. Militärgränze erstreckt, hat die politische Landesstelle das vorläufige Einvernehmen mit dem k. k. Militär-Gouvernement zu pflegen, und sonach auch von der erfolgten Ernennung die letztere Behörde in die Kenntniß zu setzen, wobei es sich von selbst ver-

steht, daß, in sofern eine dem Militärstande angehörige Person zum Kirchenvater berufen werden sollte, die Ernennung von der ihr vorgesetzten Militärbehörde auszugehen habe.

— Die Verordnung vom 9. Februar 1853 für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn und der Militärgränze, giltig, und provisorische Bestimmungen über die Stellung der Baubehörden und über die Wirkungskreise im Baudienste enthaltend, wird nun auch auf Ungarn ausgedehnt. Demgemäß wird in Ungarn vom 1. November an auch die Baudirection in 5 Abtheilungen aufgelöst und einer jeden Statthaltereis-Abtheilung eine Bau-Directions-Abtheilung nebst einer technischen Rechnungsabtheilung, dem Militär- und Civil-Gouvernement aber die Bau-Direction als allgemeiner Bauvorstand unmittelbar untergeordnet.

— Es wurde angeordnet, daß die deutsche Sprache an allen Privatgymnasien Siebenbürgens als obligater Lehrgegenstand zu behandeln sei und ist in der achten Classe der historische, so wie der Unterricht in der österr. Vaterlandskunde deutsch zu erteilen.

Neueste Post.

Wien, 18. October. Se. k. k. apost. Maj. der Kaiser werden übermorgen von Allerhöchstherr Reise nach München zurückerwartet.

Aus Bukarest v. 10. d., schreibt das „Fremdbl.“ kommt uns (nicht von unserem gewöhnlichen Correspondenten) die Nachricht zu, daß die Fürsten der Moldau und Walachei durch einen Erlaß der hohen Pforte abgesetzt worden sind.

Einem Schreiben aus Orsova vom 12. d. M. entnehmen wir die Mittheilung, daß man in Kalafat, gegenüber von Widdin, starke Befürchtungen hegte, es möchten die Türken einen Ausfall von Widdin versuchen; man machte nämlich in Kalafat die Bemerkung, daß in den letzten Tagen eine beträchtliche Anzahl von leeren Flußschiffen vor Widdin vereinigt wurden, mit deren Hilfe man glaubte, daß die Türken über den Fluß gehen würden, um gegen den russischen Flügel, der in der Nähe von Kalafat concentrirt steht, angriffsweise vorzugehen. (Fremdbl.)

Berlin, 16. October. Den Artikel der „Destr. Corr.“, bezüglich der Neutralität Oesterreichs beim Ausbruch eines russisch-türkischen Krieges und der Reducirung der österr. Armee, begleitet die „Zeit“ mit folgender Bemerkung:

Oesterreich und Preußen, wie sie einst ein gemeinschaftliches Interesse zu Allirten des Krieges machte, werden in der heutigen Weltlage den hohen Beruf haben, Allirte des „Friedens“ zu sein. Oesterreich und Preußen haben nach allen Seiten hin an der Erhaltung des Friedens ein gleiches Interesse, und wenn die Regierungen beider Staaten zur Wahrung dieses Interesses Hand in Hand gehen, so darf man sich mit großem Vertrauen der Hoffnung überlassen, daß die orientalischen Wirren, wie auch ihr Verlauf und ihr Ende sein mögen, Deutschland davor bewahrt bleiben wird, in den möglicherweise entbrennenden Krieg mit hineingezogen zu werden.

Paris, 14. October. „Pays“ versichert, daß die englisch-französische Flotte am 8. d. vor Constantinopel ankern sollte. Am 5. (nach der „Times“ am 7.) war die Flotte noch in der Besika-Bai.

„Constitutionnel“ versichert, daß die englischen Truppen, die jetzt in Irland eingeschifft werden, zunächst zur Besetzung von Candia bestimmt seien.

London, 14. October. Aus Dublin schreibt man: Donnerstag früh. Die Regiments-Abtheilungen, die beordert sind, zu ihren respectiven im Mittelmeere dienenden Corps zu stoßen, sollen sich morgen (Freitag) im North Wall nach Southampton einschiffen, wo Schiffe bereit liegen, um sie ohne Verzug nach ihren verschiedenen Bestimmungsorten zu befördern. Viele Offiziere dieser Regimenter, die um Urlaub anhielten, wurden abschlägig beschieden.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 15. October. General Boquet ist nebst 6 Officieren nach Constantinopel abgereist.

Paris, 17. Oct. Der „Moniteur“ erklärt ein durch Marsailer Schiffsnachrichten hervorgerufenes Gerücht, die Mittelmeer-Flotte sei am 5. in die Dardanellen eingelaufen, für unbegründet.

Feuilleton.

Die Ehen zwischen den Herrscherhäusern Oesterreich und Baiern.

Unter allen europäischen Herrscherhäusern finden sich keine, die so häufig in eheliche Verbindung getreten sind, als die beiden Regentenfamilien Oesterreichs und Baierns. Die Verbindungen sind seit 580 Jahren so zahlreich, die Verhältnisse so innig, daß man die vorübergehenden Zwiste, die zwischen diesen beiden Häusern statt hatten, beinahe wie ein Familienunglück betrachten muß, worauf dann eine nur immer engere Verbindung erfolgte. Bei der nun bevorstehenden Vermählung Sr. k. k. apost. Majestät des Kaisers von Oesterreich mit Prinzessin Elisabeth von Baiern ist ein Rückblick auf die früher geschlossenen Ehen zwischen diesen beiden Herrscherhäusern wohl nicht ohne Interesse.

Bis jetzt sind zweiundzwanzig solcher Ehen eingegangen worden, und ein Orientalist würde gewiß darin eine günstige Vorbedeutung finden, daß nach drei Mal sieben Ehen, der im Orient heiligen Zahl sieben, zum vierten Male gerade mit der Heirat des Kaisers Franz Joseph beginnt.

Betrachten wir zuerst die Reihenfolge der österreichischen Prinzessinnen, die nach Baiern geheiratet haben; es sind deren zehn.

Ihre Reihe beginnt schon unter Rudolph dem Habsburger, dem Gründer der Macht des Hauses Oesterreich.

1) Mechthilde, Tochter des Kaisers Rudolph, wurde vermählt mit Ludwig dem Strengen, Churfürsten von der Pfalz, im Jahre 1273.

2) Katharina, eine andere Tochter Kaiser Rudolphs, wurde vermählt mit Herzog Otto von Baiern im Jahre 1278. Es ist derselbe Otto, der im Jahre 1305 von den Magyaren zum König von Ungarn gewählt wurde; Katharina aber hatte dieß nicht erlebt.

3) Margaretha, Tochter Kaiser Friedrichs IV. von Oesterreich, wurde 1412 die Gemalin Herzog Heinrichs des Reichen von Baiern.

4) Kunigunde, Tochter Kaiser Friedrichs IV., vermählte sich im J. 1487 mit Herzog Albrecht IV. von Baiern. Die Ehe wurde vermittelt durch den nachmaligen Kaiser Maximilian I., Friedrichs einzigen Sohn. Die Spannung, die damals zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Baiern bestand, wurde durch Maximilians und Kunigundens vereinte Bemühungen ausgeglichen.

5) Maria Anna, Tochter Kaiser Ferdinands I., wurde 1546 mit Albrecht V., Herzog von Baiern, vermählt.

6) Maria Anna Josepha, Tochter Ferdinands III., vermählt mit Johann Wilhelm, Herzog von Pfalz-Neuburg, 1678. Johann Wilhelm wurde nachmals Churfürst.

7) Maria Antonia, Tochter Kaiser Leopolds I. Ihr Gemal war der ritterliche Churfürst Max Emanuel, der Eroberer von Belgrad; die Vermählung fand 1685 Statt.

Maria Antonia's Mutter war die spanische Prinzessin Margaretha Theresia. Der einzige Sohn Max Emanuels und Maria Antonia's hatte bei dem nahe bevorstehenden Erlöschen der spanischen Habsburger die Aussicht auf die größte Erbschaft der Welt, denn ihm hätten, nach dem Erlöschen der spanischen Habsburger, Spanien, Neapel, Sicilien, Mailand, die Niederlande und alle spanischen Besitzungen in Amerika und Asien gehört, aber Gott rief den siebenjährigen Prinzen von der Welt ab, als der König v. Spanien Carl noch lebte.

8) Maria Amalia, Tochter Kaiser Josephs I., wurde vermählt mit dem Churfürsten Carl Albrecht, nachherigem Kaiser Carl VII., 1722. Die pragmatische Sanction Carls VI. hatte festgesetzt, daß im Fall des Erlöschens seiner männlichen und weiblichen Nachkommenschaft das Erbe auf die Descendenten seiner beiden Nichten, der Churfürstinnen v. Bayern und Sachsen, überzugeben habe.

9) Maria Leopoldina, Tochter des Erzherzogs Ferdinand von Este, heiratete den Churfürsten Carl Theodor von Pfalz-Baiern-Sulzbach im Jahre 1795.

10) Auguste, Tochter Leopolds II., vermählt mit Prinz Luitpold, Sohn König Ludwigs von Baiern 1844.

Nach Oesterreich wurden bis jetzt 11 bairische Prinzessinnen vermählt und zwar:

1) Elisabeth, Tochter Herzogs Stephan von Baiern mit Otto dem Fröhlichen im Jahre 1334; aus dieser Ehe entsprossen zwei Söhne, die aber im jugendlichen Alter starben.

2) Johanna, Tochter Albrechts I. von Baiern mit Albrecht IV., Herzog von Oesterreich, 1396. Ihr Sohn war der nachherige Kaiser Albrecht II., unter dessen Herrschaft Böhmen zum zweiten Mal, Ungarn zum ersten Mal an das Haus Oesterreich kam.

3) Elisabeth, Tochter Kaiser Ruperts, vermählt mit Herzog Friedrich mit der leeren Tasche 1406.

Die Chronik sagt von ihr: „eine schöne, bleiche Frau.“ Als Friedrich durch Kaiser Sigmund in die Acht erklärt wurde, hielt sie im Unglück standhaft bei ihm aus. In ihrem Sohn Sigmund erlosch die tirolische Linie des Hauses Oesterreich.

4) Maria, Tochter Albrecht V., Gemal Erzherzogs Carl von Steiermark, Vermählung 1570. Carls Vater, Ferdinand I., hatte die österreichischen Erblande unter seine drei Söhne getheilt; so war Steiermark an Erzherzog Carl gekommen. Seine Gemalin Maria war eine eben so geistreiche als fromme, ebenso kluge als standhafte Frau. Sie ist die Stamm-mutter aller nachfolgenden Habsburger. Wer ausführlich über das mannigfache Wirken dieser höchst merkwürdigen Fürstin unterrichtet sein will, findet in „Harter's Geschichte Ferdinand II.“ alles was bis jetzt über dieselbe bekannt ist.

5) Maria Anna, Tochter Herzogs Wilhelm von Baiern, Gemal Kaiser Ferdinand II., Vermählung 1600. Der Kaiser war der Sohn des Nr. 4 erwähnten Erzherzogs Carl und Maria von Baiern.

6) Eleonora Magdalena Theresia, Tochter Herzog Wilhelms von Pfalz-Neuburg, dritte Gemalin Kaiser Leopold I., vermählt 1676. Eine überaus fromme, christlich-demüthige Frau. Als sie erfuhr, daß ihr Beichtvater einen Aufsatz über ihre Tugenden geschrieben, ließ sie sich den Aufsatz geben und warf ihn in's Feuer. Wissenschaftlich gebildet, schrieb sie auch ein Andachtsbuch, welches gedruckt wurde; sie war aber nicht nur fromm, sondern auch politisch thätig; da der Kaiser nichts Französisches lesen wollte, verfaßte sie Auszüge aus französischen Staatschriften, wenn sie glaubte, daß ihm die Kenntniß derselben nöthig sei. Sie überlebte den Kaiser und auch ihren erstgeborenen Sohn Kaiser Joseph I. Bei dem unvermutheten Tod des letzteren übernahm sie die Zügel der Regierung, und führte sie unter verwickelten Verhältnissen mit Umsicht und Kraft bis zur Ankunft ihres zweiten Sohnes Carl VI., der damals in Spanien war. Ihr gebührt der Ruhm, die Rakoczi'sche Rebellion durch den Szathmarer Frieden geschlossen zu haben. Ausführliches über sie ist in „Mailath's Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, vierter Band,“ nachzulesen.

7) Maria Josepha, Tochter Kaiser Carls VII., vermählt mit Kaiser Joseph II., 1785.

8) Maria Carolina Augusta, Tochter Maximilians I., Königs von Baiern, vermählt mit Franz I., Kaiser von Oesterreich, 1816.

9) Sophia, Tochter Maximilians I., Königs von Baiern, vermählt mit Erzherzog Franz Carl, 1824.

10) Adelgunde, Tochter König Ludwigs von Baiern, vermählt mit Erzherzog Franz Ferdinand, Herzog von Modena, 1842.

11) Hildegarde, Tochter König Ludwigs von Baiern, vermählt mit Erzherzog Albrecht, 1844.

Die nächstbevorstehende Verbindung Sr. k. k. apost. Majestät des Kaisers Franz Joseph mit der Prinzessin Elisabeth wird, wie schon gesagt, die zweiundzwanzigste Ehe sein zwischen den Häusern Oesterreich und Wittelsbach.

Nur der Vollständigkeit wegen erwähnen wir noch, daß auch zwischen den spanischen Habsburgern und dem bair'schen Regentenhaus eine eheliche Verbindung stattgehabt hat. Maria Anna, Tochter Herzogs Wilhelm von Pfalz-Neuburg, wurde mit Carl II., Könige von Spanien, im Jahre 1690 vermählt. Sie war die Schwester der Nr. 6 erwähnten Prinzessin Eleonora, Gemalin Leopolds I. Die Ehe blieb kinderlos.

Es würde ein an häuslichen und Regententugenden reiches Buch geben, wenn ein bair'scher oder österreichischer Geschichtsforscher die Biographien dieser Fürstinnen schreiben wollte. (Allg. A. Sg.)

Auszug aus einem Bericht des auf einer Pilgerreise ins gelobte Land begriffenen Herrn Dr. u. Professors A. Kerschbaumer.

Herr Dr. und Professor Anton Kerschbaumer schreibt aus Nazareth v. 14. August. Dem Briefe entnimmt der „Lloyd“ Folgendes im Auszuge: Ganz ermüdet kamen wir in Nazareth an, und stiegen im Fremdenbospiz der Patres Franciscaner ab. Die Aufnahme war hier eine doppelt freundliche, da der Guardian, P. Wolfgang, ein deutscher Landsmann, ein biederer Tiroler war. Das Gebirgsstädtchen Nazareth hat eine freundliche Lage, doch hat die Sonne Alles verbrannt, und die weißen Kreidewellen reflectiren mit penetrirender Schärfe die Strahlen derselben, so daß die grauen Brillen ein wahres Bedürfnis waren. Wir gingen in die Kirche. Unter dem Hochaltare befindet sich die merkwürdige Grotte, in welcher der Engel des Herrn Maria die Botschaft brachte. Man steigt auf 18 Stufen zu diesem Heiligthum hinab. Außer der h. Grotte zeigte man uns noch das Haus des h. Joseph, des Nährvaters Jesu, den Brunnen, bei welchem Maria Wasser zu holen pflegte, den großen steinernen Tisch, auf welchem der göttliche Heiland mit seinen Jüngern das h. Abendmahl feierte. An all' diesen Orten standen einst großartige Kirchen, welche durch die Freigebigkeit der griechischen Kaiser erbaut wurden; jetzt sind es nur kleine, äußerst ärmliche Capellen, in denen zu Zeiten Messe gelesen wird, und deren Zutritt nur durch die Häuser und Stallungen der Türken möglich ist. Nur über den Marienbrunnen wölbt sich eine große griechisch-schismatische Kirche. Da die Zeit es erlaubte, so ritten wir von Nazareth auf den Berg Tabor, der drei Stunden entfernt ist. Schon von ferne sieht man den frei aus der Ebene aufsteigenden Berg, der nach allen Seiten gleich steil abfällt wie ein breit gedrückter Keg. Eichen, wilde Pistazien und dichtes Gesträuch bedecken den Berg bis zum Gipfel, der eine halbe Stunde im Umfange hat, und noch traurige Reste von Kirchen und Wällen zeigt. Die Aussicht vom Berge ist unvergleichlich schön, denn das Auge umfaßt alles Land, das zwischen Carmel, Libanon, Damascus und dem steinigem Arabien liegt, zu Füßen die ungeheure Ebene von Esdrelon, das vom Himmel gebildete und von den Völkern aller Zeiten benützte Schlachtfeld. Vom Berge Tabor bis Liberias hatten wir durch die Mittagshize viel zu leiden. Manchmal war es eine wahre Glut, die an uns heranprallte, und nie habe ich das Ziel einer Tagesreise sehnüchlicher erwartet als damals. Der schöne Anblick des galiläischen Meeres, an dessen Ufern Christus so oft und so gerne wandelte, verlieh wieder einige Entschädigung, und wir erspähen die jetzt freilich zu unbedeutenden Flecken herabgesunkenen Uferstädte Magdalo, Bethsaida und Capharnann.

Theater.

Heute: „Eine Feindin und ein Freund“, Localposse mit Gesang in 3 Acten; neu.

Morgen: Das „Geheimniß“, Schauspiel in 3 Acten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 18. October 1853.

Staatsschuldschreibungen zu 5 pSt. (in G.M.)	91 1/8
ditto " " " " " " " " " " " "	80 9/16
ditto " " " " " " " " " " " "	54 3/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 100 fl. "	218
ditto ditto 1839, " 200 " "	131
Grundentlastungs-Obligations zu 5 pSt.	88 7/8
Bank-Actien, pr. Stua 1295 fl. in G. M.	
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2145 fl. in G. M.
Actien der Debenburg-Br.-Neusiedler Eisenbahn zu 200 fl. G. M.	109 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt ohne Bezugsrecht zu 500 fl. G. M.	612 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 18. October 1853

Augsburg, für 100 Gulden Cur., Gulb.	113	Wfo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Bez.) eins. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulb.)	112 1/2	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	83 1/4	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Gulb.	111 1/8 Wf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	11-2	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Gulb.	111 1/4	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Gulb.	132 3/4	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Gulb.	132 7/8	2 Monat.
Bukarest, für 1 Gulden para	249	34 T. Sicht.

Gold- und Silber-Cours vom 17. October 1853.

Kais. Münz-Ducaten Aagio	17 3/4	17 1/2
ditto Rand- do	17 1/2	17 1/4
Gold al marco	—	16 1/2
Napoleonsd'or's	—	8.59
Souverainsd'or's	—	15.24
Ruß. Imperial	—	9.7
Friedrichsd'or's	—	9.13
Engl. Sovereigns	—	11.8
Silberagio	13 1/4	13

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten
Den 15. October 1853.

Hr. Johann Resti-Ferari, k. k. Hofrath; — Hr. Josef Engel, Landesgerichtsrath; — Hr. Florian Szendahelgi, Gutsbesitzer; — Fr. Anna Fischer, Postdirectors Gattin; — Fr. Catharina Moribal, russische Privatiers; — Hr. William Crum; — Hr. Nathan le Kook und Charles Sanderson, alle 3 nordamerikan. Privatiers; alle 8 von Triest nach Wien. — Hr. Eugen Picolato, Professor; — Hr. Head, Consul; — Hr. Eduard Porges, Handelsmann; — Fr. Elise Bern, Handelsmanns Witwe; — Hr. Friedrich Blam, — und Hr. Friedrich Dichterich, beide Privatiers, alle 6 von Wien nach Triest. — Fr. Theresia Donatti, Kaufmanns-Witwe, von Triest nach Graz.

Nebst 124 andern Passagieren.

Den 16. Hr. Josef Köppl, k. k. Professor, von Triest nach Graz. — Hr. Adam Bielecki, evangelischer Pfarrer; — Hr. Emico Quastallo, Banquier; — Hr. Adolf Demuth, Kaufmann; — Hr. Thomas Andreich — und Hr. Demeter Belicovich, beide Handelsleute; — Hr. Charles Harris — und Hr. Elehabold Moffitt, beide nordamerikan. Privatiers, alle 7 von Triest nach Wien. — Fr. Caroline v. Breper, geb. Raths-Witwe; — Hr. Dr. Angelo Manfredi; — Hr. Thomas Vanci — und Hr. Josef Keva, alle 3 Privatiers; — Hr. Josef Birtinotti, Handelsmann, alle 5 von Wien nach Triest.

Nebst 100 andern Passagieren.

3. 361. a (14) Nr. 11011

K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz ladet die Besitzer trockener Wagenbauhölzer ein, sich mit ihr wegen kaufweiser Ueberlassung derselben in das Einvernehmen zu setzen.

Es wird bemerkt, daß insbesondere P f o s t e n, wenn sie zu billigen Preisen angeboten werden, gegen soaleiche bare Bezahlung an Mann gebracht werden können.

Diese Pfosten haben aus Eschen-, Kusten- oder Eichenholz zu bestehen, sie müssen 4, 4 1/2 und 5 Zoll dick, wenigstens 9 Zoll breit, und wenigstens 15 Fuß lang sein; die Hölzer sollen rechtzeitig geschlagen, geradfaserig, frei von Sonnenrissen, vom Splint, von Eiskluffen, von faulen Aesten, überhaupt ganz fehlerlos sein.

Die Uebernahme der zur Abstellung gebrachten Hölzer erfolgt nach dem Cubik-Inhalte derselben.

Es werden nur die verwendbaren Theile, nach Abschlag der Baumwalzen und nach Abschlag fauler oder sonstiger fehlerhafter Stellen der einzelnen Stücke bezahlt werden.

Man ersucht, die Verkaufsanbote schriftlich hier einzubringen, die Menge der Hölzer jeder

Gattung, den Abstellungsort (nämlich eine der dießseitigen Eisenbahn-Stationen) und die Preis-anforderung genau zu bezeichnen.

Der Gleichförmigkeit wegen ersucht man, die Preis-anforderung nach dem „Cubikfuß“ zu stellen, und wird bemerkt, daß dieselbe, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich angegeben wird, als „loco der bezeichneten Abstellungsorte geltend“ betrachtet wird.

Besondere Aufschlüsse werden auf Verlangen im Correspondenzwege gegeben.

Graz am 11. Juli 1853.

3. 1529. (3)

Kunstnachricht.

Die Verlosung der von dem österreichischen Kunstvereine in Wien für das laufende Jahr angekauften Kunstgegenstände wird am 29. dieses Monats in Wien vorgenommen werden.

Der Werth dieser Gemälde erreicht schon dormalen den namhaftesten Betrag von 23098 fl. 13 kr. G. M., wird sich jedoch noch bedeutend erhöhen, da der genannte Verein seine bestimmte Absicht aus-

gesprochen hat, die Zahl der zur Verlosung bestimmten Gemälde im Laufe dieses Monats noch durch weitere Ankäufe zu vermehren.

Den Theilnehmern an dem gedachten Vereine ist somit nicht nur die Gewißheit eines der zu Vereinsgeschenken bestimmten Kunstblätter zu erhalten gesichert, sondern außerdem die von vieler Wahrscheinlichkeit begleitete Hoffnung eröffnet, mit ihrem Antheilscheine eines der vielen, eben so schönen als werthvollen Delgemälde zu gewinnen.

Auf solche Antheilscheine kann unter Erlag von 5 fl. noch bis 20. October l. J. in den Buchhandlungen der Herren Lercher, dann v. Kleinmayr und Bamberg, so wie bei dem gefertigten Comité-Vorstand subscribirt werden, wornach die Ausfertigung der gedachten Scheine unverweilt erfolgt.

Zur gedachten Frist wollen auch die noch auswärts befindlichen Subscriptions-Bögen an das gezeichnete Comité des hiesigen Filial-Vereines eingeschendet werden.

Laibach am 7. October 1853.

Für das leitende Comité der Laibacher Filiale des österreichischen Kunstvereines.

Der Vorstand:

Andreas Graf Hohenwart.

3. 1446. (3)

Mit k. k. a. h. Privilegium und unter Approbation des h. k. preuß. Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten, concessionirt von den Staatsbehörden u. Medicinalstellen der meisten Länder Europa's.

Bereitet aus den Frühlings-Kräutern vom Jahre 1853.

Dr. Borchardt's aromatisch-medicinische Kräuterseife

Preis eines für mehrere Monate ausreichenden Päckchens 24 fr. G. M.

nimmt unbestritten durch ihre bis jetzt von keiner Seife erreichten Vorzüge, sowohl durch ihre Heilkraft als ihre überraschende Wirkung bei jeder, selbst Jahre lang vernachlässigten Haut, unter allen vorhandenen derartigen Fabrikaten den ersten Rang ein. Neben der Eigenschaft, die Haut zu reinigen, trägt sie alle Heilkräfte in sich, den Organismus sowie die Oberfläche desselben in dem schönsten Normalzustande zu erhalten. Alle Hautmängel, mögen sie in Sonnenbrand, Sommerprossen, Leberflecken, Finnen, Sigblattern, Pusteln, Schuppen oder irgend einem andern Uebel bestehen, werden nicht nur durch ihren Gebrauch für immer vollständig beseitigt, sondern die Haut gewinnt gleichzeitig in allen Jahreszeiten jenes sammtartigen, elastische und frische Ansehen, welches zu einem wahrhaft schönen Teint erforderlich ist, und bewahrt diesen stets vor allen nachtheiligen Einflüssen des Witterungswechsels. Ganz vorzüglich eignet sich diese Seife auch

für Bäder und wird sie zu diesem Zwecke bereits vielfach und mit dem besten Erfolge benützt.

Dr. Borchardt's Kräuterseife wird nach wie vor in Laibach nur allein echt verkauft bei Alois Karsell, „zum Feldmarschall Radecky“, so wie auch in Görz bei Grignaschi; zu Klagenfurt in der Apotheke des Ant. Weinig, in Villach bei Mathias Fürst und in Triest bei Sigmund Weinberger.

In Hinblick auf die vielfachen Nachbildungen und Verfälschungen der Dr. Borchardt'schen Kräuterseife wolle man gefälligst beim Kaufe genau darauf achten, daß Dr. Borchardt's aromatisch-medicinische Kräuterseife in weißen, mit grüner Schrift bedruckten und an beiden Enden mit nebenstehendem Siegel versehenen Päckchen verkauft wird, und daß in jeder Stadt immer nur eine einzige Niederlage der echten Dr. Borchardt'schen Kräuterseife errichtet ist.

3. 1564. (3)

Gänzlicher Ausverkauf

von Schnitt-, Current- und Nürnberger-Waren.

Gefertigter macht einem geehrten Publicum die höflichste Anzeige, daß er wegen gänzlicher Auflösung des Geschäftes sein noch vorräthiges Warenlager unter Fabriks-Preisen, von heute angefangen, licitando an den Meistbietenden verkaufen wird.

Wilhelm Kooss,
Wienerstraße vis-à-vis dem Militärspitale.

3. 1577. (1)

Gustav Brzezina, Wein-Großhandlung in Wien,

empfehl bei der nun zu Versendungen eingetretenen günstigen Jahreszeit sein best assortirtes Lager aller Gattungen

Original-Oesterreicher

Gebirgs- und Landweine,

weißer und rother

ungarischer Weine und Ausbrüche.

Wien, im Herbst 1853.